

## **AK: Der Telefon-Schmäh mit der Frage**

Wien (OTS) - AK-Erfolg vor dem Obersten Gerichtshof (OGH):  
Konsumenten dürfen nicht mehr mit unerwünschten Werbetelefonaten  
belästigt werden. Das gilt auch dann, wenn eine Firma lediglich  
die Zustimmung für den Werbeanruf einer anderen Firma telefonisch  
einholt. Mit diesem Telefon-Schmäh wollte ein Finanz-  
Dienstleistungs-Unternehmen das Telefonwerbeverbot umgehen, das  
wurde ihm jetzt mittels Einstweiliger Verfügung untersagt. \*\*\*\*

Herr M. sitzt nach einem anstrengenden Arbeitstag im Wohnzimmer -  
plötzlich läutet das Telefon. Am anderen Ende ist lediglich das  
Unternehmen X mit der Frage: Darf Sie das Unternehmen Y anrufen,  
um Sie über gewisse Produkte zu informieren?

"Ein Unternehmen stiftet anderes an"

So erging es mehreren Konsumenten, die ein Telemarketing-  
Unternehmen anrief, um die telefonische Zustimmung zu Werbeanrufen  
eines Dritten einzuholen. Damit wollte das Institut das  
Telefonwerbeverbot umgehen.

In Österreich ist die Telefon- bzw Telefaxwerbung verboten. Der  
Konsument darf nur dann angerufen werden, wenn er davor  
ausdrücklich zugestimmt hat, zB er kreuzt auf einer Bestellkarte  
an, daß er Werbeanrufe will.

Die AK sah in dieser merkwürdigen Form der Telefonwerbung eine  
sittenwidrige Geschäftsanbahnung, die sich nicht von dem  
unterscheidet, was verboten ist. Die AK nahm den Fall zum Anlaß,  
eine Unterlassungsklage nach dem Gesetz gegen den unlauteren  
Wettbewerb einzubringen und war erfolgreich.

Sinn der Regelung

Telefonwerbung ist seit dem OGH-Urteil (4 Ob 388/83) aus dem Jahr  
1983 unzulässig, darüber hinaus ist ein Anruf zu Werbezwecken nach  
dem Telekommunikationsgesetz seit 1997 verboten, weil das ein  
sittenwidriges Eindringen in das Privatleben des Konsumenten ist.  
Auch der Telefonanruf von einem Telemarketing-Unternehmen stellt  
einen Erst-Kontakt zum Konsumenten her, um ihn als  
Geschäftspartner zu gewinnen. Bei diesem Anruf erfährt der  
Verbraucher sowohl den Namen des Unternehmers als auch die  
angebotenen Leistungen. Das ist ein Eindringen in die

Privatsphäre. Der Konsument muß sich mit dem Anrufer befassen und hat keine ausreichende Zeit zu überlegen, wobei bei derartigen überraschenden Anrufen eine Überrumpelungsgefahr besteht.

Rückfragehinweis: AK Wien

Presse Doris Strecker  
Tel.: (01)501 65-2677

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS \*\*\*

OTS0042 1999-06-16/09:11

160911 Jun 99

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19990616\\_OTS0042](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990616_OTS0042)